OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551251/6/Wim/AK

Datum:
Linz, 15. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des H H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H-J L, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. Dezember 2017, GZ: BHLLWa-2017-433267/1-JE, betreffend die Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages hinsichtlich der als Autoabstellplatz genutzten betonierten Fläche auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Marktgemeinde X, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Oktober 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem angefochtenen wasserpolizeilichen Auftrag wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen wie folgt:

„Herrn H H jun., geb. X, wh. X, X, wird aufgetragen, eine dem Stand der Technik entsprechende Oberflächenwasserentsorgung betreffend die als Autoabstellplätze genutzte betonierte Fläche auf dem Gst.Nr. X, KG. X, Marktgemeinde X, X, X, herzustellen.
Diese muss geeignet sein, auch mineralölhaltiges Oberflächenwasser ordnungsgemäß zu beseitigen.

Für die Durchführung der Maßnahmen wird eine Frist bis spätestens 30. März 2018 eingeräumt. Die Durchführung der Maßnahmen ist binnen Frist der ha. Behörde unaufgefordert schriftlich nachzuweisen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass am 20. Oktober 2017 ein unangekündigter Lokalaugenschein auf dem oben angeführten Grundstück durch Behördenvertreter der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Amtssachverständige für Allfallchemie, Hydrologie und Bau- und Gewerbetechnik sowie einen Vertreter der Baubehörde durchgeführt wurde. Anlass der Überprüfung war der vermutete nicht genehmigte Betrieb einer gewerblichen KFZ-Werkstätte durch den Beschwerdeführer. Es waren die Fragen zu klären, ob eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage besteht und ob aufgrund der Abstellung von KFZ-(Alt-)Fahrzeugen ein wasser- und abfallbehördliches Vorgehen erforderlich ist.

Aus dem Behördenakt ergibt sich, dass ein gewerberechtliches Verwaltungsstrafverfahren von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land eingestellt wurde, da eine unbefugte Gewerbeausübung nicht erwiesen werden konnte.

Weiters wurde ein abfallrechtlicher Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 erteilt, in dem vorgeschrieben wurde, neun näher beschriebene PKWs unverzüglich einem zur Sammlung oder Behandlung derartiger Abfälle Befugten zu übergeben. Hinsichtlich der in den Spruchpunkten 5. und 7. dieses Bescheides angeführten Fahrzeuge wurde Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben, während die anderen Fahrzeuge entsorgt wurden. Dieser Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 1. Juni 2018, GZ: LVwG-551250/2/Kü/MSt, Folge gegeben, da hinsichtlich dieser beiden Fahrzeuge die Abfalleigenschaft nicht festgestellt werden konnte.

2. In der gegen den ebenfalls erlassenen und hier verfahrensgegenständlichen wasserpolizeilichen Auftrag eingebrachten Beschwerde wurde zusammengefasst

im Wesentlichen vorgebracht, dass die belangte Behörde zu Unrecht vom Betrieb einer nicht genehmigten KFZ-Werkstätte ausgegangen sei. Ein wasserpolizeilicher Auftrag zur Herstellung einer Oberflächenwasserentsorgung erscheine nur dann gerechtfertigt, wenn beabsichtigt sei oder wäre, dass in Zukunft weiterhin Fahrzeuge in namhafter Anzahl abgestellt würden. Der Beschwerdeführer werde der Aufforderung der Behörde zur Entsorgung der als Abfall eingestuften Fahrzeuge großteils nachkommen und werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass selbst der Lokalaugenschein am 20. Oktober 2017 nicht ergeben habe, dass aus den dort im Innenhof befindlichen Fahrzeugen Öl oder sonstige Flüssigkeiten austreten würden. Eine Gefahrenlage liege demgemäß nicht vor. Weiters mangle es auch an Feststellungen, wie viele Fahrzeuge sich auf der betonierten Fläche im Innenhof befänden bzw. befunden hätten und ob diese angemeldet gewesen seien oder nicht. Darüber hinaus sei der Beschwerdeführer nicht Eigentümer oder Verfügungsberechtigter der Liegenschaft oder von Teilen davon und daher nicht berechtigt oder verpflichtet, die baulichen Gegebenheiten der Liegenschaft oder Teile hiervon zu verändern.

Weiters hätte der Lokalaugenschein nicht ergeben, dass eine unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf Gewässer vorliege oder vorliegen könne.

Eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der gegenständlichen Liegenschaft liege vor. Bezüglich allenfalls abgestellter Fahrzeuge liege Geringfügigkeit vor, weshalb die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nicht zur Anwendung gelangen.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Oktober 2018 unter Beiziehung des schon im Erstverfahren beteiligten Amtssachverständigen für Hydrologie. Dabei wurde auch ein Ortsaugenschein durchgeführt.

Vom Amtssachverständigen wurde danach in der Verhandlungsschrift ausgeführt (auszugsweise Wiedergabe):

„Beim heutigen Ortsaugenschein wurden im Innenhof des Bauernhofes insgesamt 17 Fahrzeuge und 2 Mopeds auf einer betonierten Fläche sowie einer Fläche, die mittels Waschbetonplatten befestigt ist, vorgefunden. Augenscheinlich wurde kein Austritt diverser Betriebsmittel festgestellt.

Südöstlich der betonierten Fläche befindet sich über die gesamte Länge eine Entwässerungsrinne, welche die anfallenden Flächenwässer sammelt. Insgesamt wurden zwei Abläufe in dieser Rinne vorgefunden, jedoch konnte nicht festgestellt werden, wohin diese beiden Abläufe weiter fließen.

Die Flächen, welche mit Waschbetonplatten befestigt sind, weisen keine Entwässerungsrinne auf. Es ist davon auszugehen, dass die anfallenden Oberflächenwässer in die angrenzende Wiese fließen.

Die Untergrundverhältnisse am gegenständlichen Bauernhof werden überwiegend aus Lehmschichten gebildet. Versickerungsfähiger Untergrund (Schotterschichten) ist oberflächennah nicht zu erwarten. Aufgrund der geologischen Formation ist auch kein geschlossener Grundwasserkörper vorhanden und daher eine unmittelbare Auswirkung auf das Grundwasser nicht gegeben.

Bei der Begehung wurde im südöstlichen Grundstückseck ein Ausleitungsrohr in den Xbach festgestellt. Etwaige Verunreinigungen (Mineralöl etc.) bei der Ausleitungsstelle wurden augenscheinlich nicht vorgefunden."

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht hinsichtlich des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes von den unter 3.1. angeführten Feststellungen des Amtssachverständigen aus. Ergänzend ist festzuhalten, dass es sich bei den betroffenen Flächen um Teile des Innenhofes eines Vierkant-Bauernhauses handelt. Der Beschwerdeführer ist der Sohn des Liegenschaftseigentümers und dinglich nicht berechtigt.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Ergebnissen des Ortsaugenscheines sowie den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen. Er wurde von den anwesenden Parteien und Beteiligten auch nicht in Abrede gestellt. Aus einem Vergleich mit den im Behördenakt befindlichen Lichtbildern ergibt sich der weitgehend unveränderte Zustand der Fahrzeuge, auch von Lage und Position her, mit Ausnahme der als Abfall entsorgten Fahrzeuge.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Die belangte Behörde hat den gegenständlichen wasserpolizeilichen Auftrag auf die Bestimmungen des § 138 Abs. 1 iVm § 32 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) gestützt.

Gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Nach Abs. 2 lit. c bedürfen einer Bewilligung insbesondere Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird.

Gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 ist unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat,

wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen.

4.2. Das verwaltungsbehördliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass von den abgestellten Fahrzeugen keine konkrete Gefahr einer Gewässerverunreinigung ausgeht. Es liegen somit derzeit die Voraussetzungen für die Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages (mehr als geringfügige Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern) beim vorgefundenen Zustand nicht vor. Eine Einleitung von allgemein anfallenden nicht verunreinigten Oberflächenwässern in einen Vorfluter ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

Im Übrigen ist auch zu bezweifeln, dass das gelindeste Mittel zur Beseitigung der Neuerung die Vorschreibung einer dem Stand der Technik entsprechenden Oberflächenwasserentsorgung ist und nicht primär die Beseitigung von allfälligen Verunreinigungsquellen in Form von wassergefährdend abgestellten Fahrzeugen. Überdies wäre auch der wasserpolizeiliche Auftrag, der nicht als Alternativauftrag formuliert ist, zu unbestimmt gefasst und würde praktisch ein Bewilligungsansuchen, das die Rechtsgrundlage des § 32 iVm § 138 Abs. 1 WRG 1959 implizieren würde, ersetzen, was ebenfalls nicht zulässig erscheint.

Aufgrund der vorgefundenen Sachlage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer